

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Allgemeinverfügung zur Festlegung von Sperrbezirken und einem
Beobachtungsgebiet im Kreis Herzogtum Lauenburg zum Schutz gegen die
Geflügelpest durch Wildvögel
(2. Neufassung)**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes in Ratzeburg und Umgebung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.11.2016.

Am 12.11.2016 wurde bei einer in Ratzeburg am Ufer des Kleinen Küchensees tot aufgefundenen Reiherente durch das Friedrich-Loeffler-Institut das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Weitere Nachweise des vorgenannten Virus ergaben sich:

- am 17.11.2016 bei sieben verendeten Reiherenten, die in der Gemeinde Groß Sarau am Ufer des Ratzeburger Sees geborgen wurden, sowie bei einer in Ratzeburg an der Ruderakademie aufgefundenen toten Möwe und
- am 20.11.2016 bei einer am Möllner Ziegelsee verendeten Möwe.

Damit ist die Geflügelpest bei mehreren Wildvögeln amtlich festgestellt.

I.

Festlegung von Sperrbezirken und einem Beobachtungsgebiet

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung auf Hausgeflügelbestände werden gemäß

- § 55 Abs. 1 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG)

um die Fundorte der verendeten Wildvögel jeweils ein Sperrbezirk und ein zusammenhängendes Beobachtungsgebiet festgelegt.

Die Gebietskulisse der Sperrbezirke und des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

1 Schutzmaßnahmen in den Sperrbezirken

Gemäß § 56 Abs. 1, 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in den Sperrbezirken, die an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern „**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk**“ ausgewiesen werden, folgende Bestimmungen:

- 1.1. In den Sperrbezirken darf Geflügel nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.
- 1.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.3. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus den Sperrbezirken gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 1.4. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.5. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.
- 1.6. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden.
Dies gilt nicht für:
 - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
 - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden
- 1.7. Zu Erwerbszwecken gehaltenes Geflügel sowie andere Geflügelhaltungen, in denen ein besonderes Geflügelpesteinschleppungsrisiko besteht, werden nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg regelmäßig klinisch untersucht. Ergänzend erfolgen virologische Untersuchungen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.
- 1.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.9. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 1.10. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese in den Sperrbezirken nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).
- 1.11. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 1.12. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.4. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs-, Aufstellungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die vorgenannten Schutzmaßregeln gelten bis zur Aufhebung (nach Ablauf von 21 Tagen ab dem letzten im jeweiligen Sperrbezirk mit Geflügelpest infizierten Wildvogel). Danach gelten im betreffenden Sperrbezirk die Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet.

2 Schutzmaßregeln im Beobachtungsgebiet

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten im Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßregeln:

- 2.1. Im Beobachtungsgebiet darf Geflügel nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen
- 2.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 2.3. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 2.4. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umher laufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 2.5. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Die vorgenannten Schutzmaßregeln gelten bis zur Aufhebung. Diese erfolgt für Ziffer 2.2. nach Ablauf von 15 Tagen und für Ziffer 2.3. und 2.5. nach Ablauf von 30 Tagen nach dem letzten im angrenzenden Sperrbezirk aufgefundenen mit Geflügelpest infizierten Wildvogel.

Im Rahmen der § 56 Abs. 3 und 4 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg Ausnahmen von den in 2.1., 2.2. und 2.4. bezeichneten Reglementierungen genehmigen.

Begründung

Bei dem nachgewiesenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um einen hochansteckenden Erreger der Geflügelpest, der aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in Hausgeflügelbestände eingetragen werden kann. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel ein Sperrbezirk und ein

Beobachtungsgebiet im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 km um dessen Fundort festzulegen. Die mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesene Gebietsfestlegung berücksichtigt diese Vorgaben sowie die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten und die epidemiologischen Erkenntnisse sowie Handelsstrukturen. Eine andere Gestaltung der Restriktionszonen kommt aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse und der in Schleswig-Holstein bestehenden Seuchelage nicht in Betracht. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Seuchenerregers durch Schussverletzungen oder Wegflug infizierter Vögel aus dem Restriktionsgebiet entgegen wirken.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruches bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.
2. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 22.11.2016

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

Gez. Dr. Kaufhold

Anlage 1 Sperrbezirk

Die Sperrbezirke umfassen

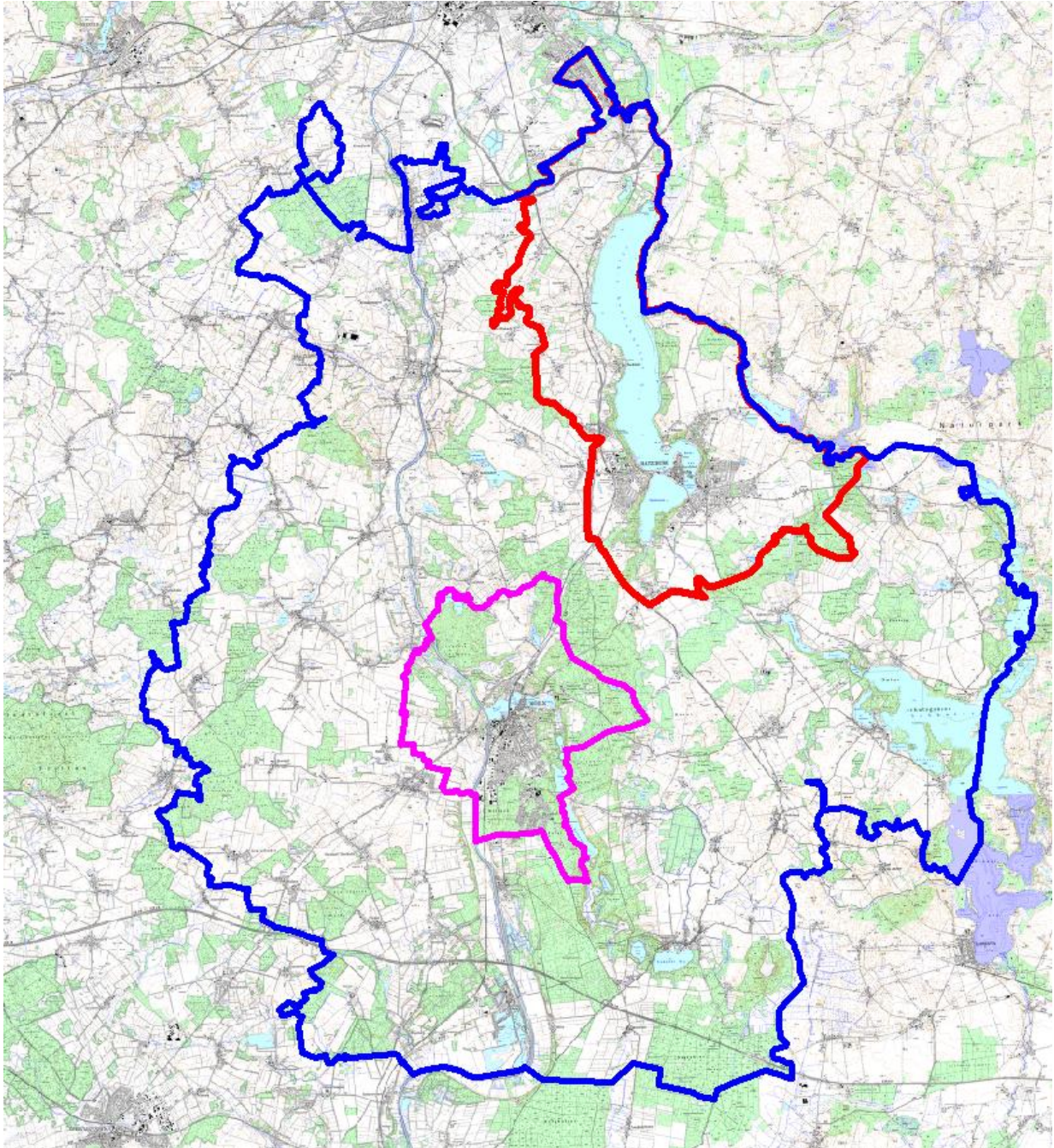
- die Städte Mölln und Ratzeburg,
- die Gemeinden Alt Mölln
Bäk
Buchholz
Einhaus
Groß Grönau
Groß Sarau
Mechow
Pogeez
Römnitz und
Ziethen sowie
- von der Gemeinde Salem das Gebiet Hundebusch,
- von den Gemeinden Schmilau und Fredeburg die Gebiete nördlich der Eisenbahnlinie (ehemalige Rübenbahn),
- von der Gemeinde Lankau die Ortsteile Gretenberge und Marienwohlde,
- vom Ortsteil Hammer der Gemeinde Panten die Neubausiedlung entlang des Ziegeleiwegs sowie die Gebiete östlich der Alt-Möllner-Straße bis zum Westufer des Elbe-Lübeck-Kanals, außerhalb der Ortsbebauung des Kanal- und Meisenwegs,
- von der Gemeinde Bälau die Gebiete östlich der K76 und nördlich der K27 außerhalb der Ortsbebauung.

Beobachtungsgebiet

Das Beobachtungsgebiet umfaßt

- die Gemeinden Albsfelde
Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Bliestorf, Borstorf,
Breitenfelde, Brunsmark,
Duvensee,
Giesensdorf, Göldenitz, Göttin, Grambek, Groß Disnack, Gudow, Güster,
Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst,
Kittlitz, Klempau, Koberg, Krummesse, Kühsen, Kulpin,
Lankau, Lehmrade,
Mustin,
Niendorf b. Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nusse
Poggensee,
Ritzerau, Rondeshagen, Roseburg,
Schretstaken, Seedorf, Sierksrade, Sterley,
Talkau, Tramm,
Walksfelde, Woltersdorf sowie
- von den Gemeinden Bälau, Lankau, Panten, Salem, Schmilau und Fredeburg die nicht zum Sperrbezirk gehörenden Gebiete;
- von der Gemeinde Groß Schenkenberg der Ortsteil Rothenhausen.

Anlage 2
Kartographische Darstellung von
Sperrbezirken und Beobachtungsgebiet



Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I. S. 2258)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 659)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141)